

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Müller und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Budget für Ortsteile im Wartburgkreis im Haushaltsjahr 2019 - Teil II

Die Gemeinden haben ab dem Jahr 2019 ihren bestehenden Ortsteilen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben finanzielle Mittel im angemessenen Umfang zur Verfügung zu stellen. Sofern der Gemeinderat keine abweichende Entscheidung trifft, beträgt die finanzielle Mindestausstattung fünf Euro pro Einwohner im Ortsteil mit Ortsteilverfassung, vergleiche § 45 Abs. 6 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Eine analoge Regelung besteht für Landgemeinden in Bezug auf deren Ortschaftsräte, vergleiche § 45 a Abs. 9 ThürKO.

Im Wartburgkreis gibt es nach unserer Kenntnis eine anhaltende Diskussion im Stadtrat von Bad Liebenstein darüber, ob den Ortsteilen ein solches Budget zugesprochen werden soll. Vor allem der Bürgermeister der Stadt Bad Liebenstein habe sich vehement gegen die Ortsteilmittel ausgesprochen. Der Stadtrat von Bad Liebenstein hat die Mittelzuweisung konkret für den Ortsteil Schweina im Haushaltsjahr 2020 abgelehnt. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2020 der Stadt Bad Liebenstein enthält zwar eine "Zuwendungen an den OT-Rat Schweina für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke" (HH-St. 000000.718100) in Höhe von 1.300 Euro, jedoch wurde dieser Betrag in gleicher Höhe an anderer Stelle gestrichen (HH-St. 340000.718100). Diese Mittel waren bisher für den überregional bedeutsamen Fackelbrand gebunden, sind also tatsächlich nicht frei verfügbar. Die Stadt Bad Liebenstein untersteht der Rechtsaufsicht des Landes.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/276** vom 29. Januar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. März 2020 beantwortet:

1. Mit welcher Begründung hat der Stadtrat von Bad Liebenstein die Bereitstellung von Mitteln für den Ortsteil Schweina im Haushaltsjahr 2020 verweigert? Inwieweit hat der Stadtrat von Bad Liebenstein nach Auffassung der Landesregierung sein möglicherweise bestehendes Ermessen fehlerhaft ausgeübt?

Antwort:

Der der Fragestellung zu Grunde gelegte Sachverhalt ist nach den Erkenntnissen der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises nicht zutreffend. Für den Ortsteil Schweina sind Haushaltsmittel vorgesehen. Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2020 heißt es dazu auf Seite 24:

"Gemäß Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenstein gliedert sich das Stadtgebiet in die Ortsteile Bad Liebenstein, Schweina, Steinbach, Meimers und Bairoda, wovon aber nur der Ortsteil (OT) Schweina eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO besitzt. Dem OT-Rat Schweina werden für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke im OT Schweina Mittel unter HHST 1.000000.718100 zur Verfügung gestellt. Zu-

dem werden für diese Zwecke sowie zur Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition oder auch der Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens und Unterstützung der Ortsfeuerwehr Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Dies sind zum Beispiel in allen Ortsteilen die mietzinsfreie Überlassung von Vereinsräumlichkeiten, die mietzinsfreie Nutzung öffentlicher Einrichtungen (zum Beispiel Vereins- und Bürgerhäuser, Wandelhalle, Comödienhaus) als auch die finanzielle Unterstützung der Jugendfeuerwehr. Im Ortsteil Schweina, dem einzigen Ortsteil mit Ortsteilverfassung, beteiligt sich die Stadt außerdem an den Kosten der alten Turnhalle (UA 5650 - Zuschuss 1.650 Euro), der Schulsporthalle, welche aktiv durch Vereine genutzt wird (UA 5651 - Zuschuss 11.500 Euro) sowie des Bürgerhauses (UA 7602 - Zuschuss 15.500 Euro). Überdies bezuschusst die Stadt im OT Schweina die Altensteiner Höhle (UA 3410) mit derzeit 8.000 Euro und das BioBad Glücksbrunn (UA 5700) mit 64.400 Euro. Zudem erhält die Kinder- und Jugendkunstschule in Schweina für die offene Kinder- und Jugendarbeit einen jährlichen Zuschuss von 40.000 Euro. Damit werden dem Ortsteil Schweina finanzielle Mittel im angemessenen Umfang gemäß § 45 Absatz 6 ThürKO zur Verfügung gestellt."

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 7/275 Bezug genommen.

2. Inwieweit entspricht das Vorhaben der Stadt Bad Liebenstein, die bisher bereitgestellten und traditionell gebundenen Mittel für den Ortsteil Schweina innerhalb des Haushaltes umzubuchen, nach Auffassung der Landesregierung dem Willen des Gesetzgebers, entsprechend § 45 Abs. 6 ThürKO dem Ortsteilrat Finanzmittel zur eigenen Verwendung zur Verfügung zu stellen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Das Vorhaben einer "Umbuchung" ist der zuständigen Kommunalaufsicht nicht bekannt. Insoweit die Fragestellung auch an dieser Stelle auf eine geänderte Veranschlagung abzielt, gilt Folgendes:

Als Teil des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung ist die Finanzhoheit verfassungsrechtlich geschützt. Die Entscheidung darüber, wofür in welcher Höhe Mittel im Haushalt veranschlagt werden, ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben dem Prozess kommunalpolitischer Willensbildung überantwortet, der im hierzu berufenen Gemeinde-/Stadtrat stattfindet (vergleiche § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 7 ThürKO). Das Ergebnis dieses Willensbildungsprozesses kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich ausfallen. Anhaltspunkte dafür, dass das für das Jahr 2020 gefundene Ergebnis in Bezug auf Mittel für den Ortsteil Schweina rechtswidrig sein könnte, sind nicht ersichtlich.

3. Inwieweit wäre der Bürgermeister der Stadt Bad Liebenstein gemäß § 44 ThürKO gehalten, die Entscheidung des Stadtrates Bad Liebenstein, entgegen der Formulierung in § 45 Abs. 6 ThürKO, dem Ortsteil Schweina keine Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, zu beanstanden? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden (§ 44 Satz 1 ThürKO). Sollte der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung verbleiben, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten (§ 44 Satz 2 ThürKO).

Dementsprechend hat der Bürgermeister zu verfahren, wenn er von der Rechtswidrigkeit des Beschlusses der Gemeinde zur Bemessung der Haushaltsmittel für einen Ortsteil ausgeht.

Anhaltspunkte dafür, dass der Bürgermeister die Entscheidung über den Haushalts 2020 der Stadt Bad Liebenstein für rechtswidrig halten musste, sind nicht ersichtlich. Auf die Antwort zu Frage 1 wird insoweit Bezug genommen.

Maier
Minister